



---

**Vorstehende Hinweise gelten auch für Tätowierungen / wieder entfernbare Tattoos und Tunnel, die nach dem Eignungsauswahlverfahren bzw. nach der Einstellung in die Polizei beim Deutschen Bundestag angefertigt werden, sowie für sogenannte Brandings.**

Sofern Sie beabsichtigen, Ihre Tätowierung / Ihr Tattoo entfernen zu lassen, um eine Einstellung in die Polizei beim Deutschen Bundestag zu ermöglichen, gelten folgende Grundsätze:

Die Kosten für die Entfernung der Tätowierung / des Tattoos sind durch die Bewerberin/den Bewerber selbst zu tragen.

Sollten sich durch den Eingriff zur Entfernung der Tätowierung / des Tattoos gesundheitliche Nachteile ergeben, so ist die Verwaltung des Deutschen Bundestages von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

Nach erfolgreich abgeschlossener Behandlung empfiehlt sich die Einsendung eines Fotos mit entsprechender ärztlicher Bestätigung an das Personalreferat ZV 2 der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Auch im Falle einer erfolgreich abgeschlossenen Entfernung der Tätowierung / des Tattoos besteht kein Anspruch auf Einstellung in die Polizei beim Deutschen Bundestag.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Unterschrift  
Vor- und Zuname

---

Ort, Datum

---